

Büroanschrift:

Jacques-Offenbach-Weg 13
61118 Bad Vilbel
Telefon: (06101) 541265
Telefax: (06101) 541264
Mobilfunk: (0172) 9122303
E-Mail: info@knut-wichert.de
Internet: www.knut-wichert.de

7

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Themen dieser Ausgabe

- | | |
|---|--|
| ■ Regierungsentwurf des Jahressteuergesetzes 2013 | ■ Fahrtenbuch: Handschrift unleserlich |
| ■ Innergemeinschaftliche Lieferungen | ■ Zuzahlungen des Arbeitnehmers zum Firmenwagen |
| ■ Fahrtenbuch: Angabe nur des Straßennamens | ■ Termine: Steuer und Sozialversicherung im Juli |

Ausgabe Juli 2012

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

wir beginnen diese Ausgabe mit den aktuellen Plänen der Bundesregierung zum **Jahressteuergesetz 2013**. Am 23. 5. 2012 wurde der Gesetzentwurf verabschiedet. Bitte beachten Sie, dass sich im laufenden Gesetzgebungsverfahren noch Änderungen ergeben können. Wir werden Sie auf dem Laufenden halten.

GESETZGEBUNG

Regierungsentwurf des Jahressteuergesetzes 2013

Das Bundeskabinett hat am 23. 5. 2012 den Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013 beschlossen. Damit sind die Voraussetzungen geschaffen, dass das Gesetzgebungsverfahren noch im Jahr 2012 abgeschlossen werden kann. Nachfolgend möchten wir Sie zunächst über eine Auswahl wichtiger geplanter Änderungen nach dem aktuellen Gesetzentwurf informieren:

- 1. Lohnsteuerabzugsverfahren/Freibeträge:** Nach den Plänen der Bundesregierung sollen Arbeitnehmer künftig beantragen können, dass ein im Lohnsteuerabzugsverfahren zu berücksichtigender Freibetrag für zwei Kalen-

derjahre statt nur wie bislang für ein Kalenderjahr gilt (§ 39a Abs. 1 EStG-E). Die Eintragung eines Freibetrags bei den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (ELStAM) steht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung, und der Arbeitnehmer ist grundsätzlich verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung beim Finanzamt abzugeben.

Ändern sich innerhalb des Zweijahreszeitraums die tatsächlichen Verhältnisse zugunsten des Arbeitnehmers, kann er den Freibetrag ändern lassen. Ändern sich die Verhältnisse zu seinen Ungunsten, ist er gesetzlich verpflichtet, den Freibetrag ändern zu lassen. Der Geltungszeitraum eines Freibetrags kann sich z. B. ändern bei einem Arbeitgeberwechsel, wenn sich die Entfernung zur Arbeits- oder Tätigkeitsstätte wesentlich erhöht oder verringert oder aber eine doppelte Haushaltsführung begründet wird bzw. wegfällt.

Die mehrjährige Geltungsdauer der Freibeträge für behinderte Menschen und Hinterbliebene wird beibehalten. Die zweijährige Geltungsdauer eines Freibetrags im Lohnsteuerabzugsverfahren soll erstmals für den Lohnsteuerabzug 2014 anzuwenden sein. Bis dahin gilt der insgesamt abzuziehende Freibetrag für die Dauer eines Kalenderjahres.

2. Leiharbeit: Entleiher sollen künftig grundsätzlich neben dem Arbeitgeber der Leiharbeitnehmer für die Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer haften (§ 42d Abs. 6 Satz 1 EStG-E).

3. Infektionshygienische Leistungen: Infektionshygienische Leistungen von Ärzten und selbständigen Hygienefachkräften sollen zum 1. 1. 2013 von der Umsatzsteuer befreit sein (§ 4 Nr. 14 Buchst. e UStG-E).

4. Umsätze von Bühnenregisseuren und Bühnenchoreographen: Derartige Umsätze an Theatern der öffentlichen Hand und gleichartigen Einrichtungen sind nach dem Gesetzentwurf umsatzsteuerfrei, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass deren künstlerische Leistungen diesen Einrichtungen unmittelbar dienen (§ 4 Nr. 20 Buchst. a Satz 3 UStG-E). Leistungen von Bühnenregisseuren und -choreographen an andere Leistungsempfänger sowie Leistungen z. B. selbständiger Filmregisseure, Hörspielregisseure und Fernsehregisseure sind nicht begünstigt.

5. Im Ausland ansässige Unternehmer: Ein Unternehmer soll künftig auch dann im Ausland ansässig sein, wenn er dort den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit, seine Geschäftsleitung oder eine feste Niederlassung und im Inland nur einen Wohnsitz hat (§ 13b Abs. 7 Satz 1 UStG-E). Hat der Unternehmer aber weder den Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit, noch die Geschäftsleitung oder eine Betriebsstätte im Ausland, von wo aus die Umsätze ausgeführt worden sind, im Inland aber einen Wohnsitz, ist er im Inland ansässig.

6. Umsetzung der Rechnungsstellungsrichtlinie: Zum 1. 1. 2013 ist in allen EU-Mitgliedstaaten die sog. Rechnungsstellungsrichtlinie verbindlich umzusetzen. Daraus ergeben sich u. a. folgende Erweiterungen des Katalogs der Rechnungsangaben und geänderte Fristen zur Rechnungsstellung:

- In der Rechnung ist anzugeben, wenn der Leistungsempfänger mit einer **Gutschrift** über die erhaltene Leistung abrechnet (vgl. § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 10 UStG-E). Dies betrifft Fälle, in denen der Leistungsempfänger – nach entsprechender Vereinbarung – die Abrechnung für den Lieferanten übernimmt (sog. Gutschriftverfahren gem. § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG).
- Führt der Unternehmer eine **innergemeinschaftliche Lieferung** aus, ist er zur Ausstellung einer Rechnung bis zum fünfzehnten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Umsatz ausgeführt worden ist, verpflichtet. In der Rechnung sind auch die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Unternehmers und die des Leistungsempfängers anzugeben (§ 14a Abs. 3 Satz 1 und 2 UStG-E).

■ Im Fall der **Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers** muss die Rechnung die Angabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ enthalten (§ 14a Abs. 5 UStG-E).

■ In Fällen der Besteuerung von **Reiseleistungen** muss die Rechnung die Angabe „Sonderregelung für Reisebüros“ enthalten (§ 14a Abs. 6 Satz 1 UStG-E).

■ Soweit über Gegenstände abgerechnet wird, die der **Differenzbesteuerung** unterliegen, muss die entsprechende Rechnung die Angaben „Gebrauchtgegenstände/Sonderregelung“, oder „Kunstgegenstände/Sonderregelung“ oder „Sammlungsstücke und Antiquitäten/Sonderregelung“ enthalten (§ 14a Abs. 6 Satz 1 UStG-E).

Das maßgeblich anzuwendende Recht für die Rechnungsstellung richtet sich nach den Vorschriften des Mitgliedstaats, in dem der Umsatz ausgeführt wird. Von diesem Grundsatz wird folgender Fall ausgenommen: Der Unternehmer ist nicht im Mitgliedstaat ansässig, in dem der Umsatz ausgeführt wird, aber in einem anderen Mitgliedstaat, und die Umsatzsteuer wird von dem Leistungsempfänger geschuldet. In diesem Fall unterliegt die Rechnungsstellung den Vorschriften des Mitgliedstaats, in dem der Unternehmer ansässig ist. Sofern kein Sitz oder feste Niederlassung vorhanden ist, gilt das Recht des Mitgliedstaats, in dem der Unternehmer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 14 Abs. 7 UStG-E).

7. Vorsteuerabzug aus innergemeinschaftlichem Erwerb: Der Anspruch auf Vorsteuerabzug aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen für das Unternehmen wird auf die Fälle eingeschränkt, in denen der innergemeinschaftliche Erwerb in Deutschland bewirkt wird, da in Deutschland die Beförderung oder Versendung tatsächlich endet (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG-E). Die Rechtsänderung soll ab dem Tag nach der Verkündung des Jahressteuergesetzes 2013 gelten.

8. Verkürzung der Aufbewahrungsfristen: Die Aufbewahrungsfristen im Steuerrecht für Unterlagen, die bisher zehn Jahre aufbewahrt werden mussten, werden im Interesse des Bürokratieabbaus verkürzt: In einem ersten Schritt (ab 2013) auf acht Jahre, in einem weiteren Schritt (ab 2015) auf sieben Jahre (§ 147 Abs. 3 Satz 1 AO-E). Die Verkürzung der Aufbewahrungsfrist betrifft folgende Unterlagen:

- Bücher und Aufzeichnungen, Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, die Eröffnungsbilanz sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen,
- Buchungsbelege,
- Unterlagen, die einer mit Mitteln der Datenverarbeitung abgegebenen Zollanmeldung beizufügen sind, sofern die Zollbehörden auf ihre Vorlage verzichten oder sie nach erfolgter Vorlage zurückgegeben haben.

Soweit Unterlagen schon nach bisher geltendem Recht nur sechs Jahre aufzubewahren waren, gilt die Sechsjahresfrist weiter, sofern nicht in anderen Steuergesetzen

zen noch kürzere Aufbewahrungsfristen zugelassen sind. Dies betrifft

- die empfangenen Handels- oder Geschäftsbriefe (§ 147 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO),
- Wiedergaben der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe (§ 147 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AO),
- sonstige Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind (§ 147 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AO).

Folgeänderungen:

- Auch die Aufbewahrungsfrist für Rechnungen, die ein Unternehmer erhalten hat, sowie für die Doppel der von ihm ausgestellten Rechnungen wird in einem ersten Schritt ab 2013 auf acht Jahre und ab 2015 auf sieben Jahre verkürzt (§ 14b Abs. 1 Satz 1 UStG-E).
- Damit korrespondierend wird auch die Aufbewahrungsfrist nach § 257 Abs. 4 HGB-E für Buchungsbelege entsprechend verkürzt.
- Nach wie vor zehn Jahre aufzubewahren sind: Handelsbücher, Inventare, Eröffnungsbilanzen, Jahresabschlüsse, Einzelabschlüsse nach § 325 Abs. 2a HGB, Lageberichte, Konzernabschlüsse, Konzernlageberichte sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen.

Hinweis: Es bleibt abzuwarten, ob alle von der Bundesregierung vorgelegten Regelungswünsche abschließend auch tatsächlich beschlossen werden. Änderungen sind im laufenden Gesetzgebungsverfahren stets zu erwarten. Wir werden Sie fortlaufend informieren.

RECHTSPRECHUNG

Unternehmer

Neue Regeln für innergemeinschaftliche Lieferungen voraussichtlich erst ab 2013

Zum 1. 1. 2012 wurde die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) durch den Gesetzgeber geändert. Zentrale Neuerungen erfolgten dabei u. a. beim Nachweis für die Steuerbefreiung von Warenlieferungen in andere EU-Staaten. Statt des bisher geforderten Versendungsnaachweises, der regelmäßig durch den Frachtbrief der Spedition geführt wurde, soll der **Belegnachweis** unabhängig davon, ob es sich um eine Eigenbeförderung und Abholung handelt oder ob eine Spedition die Ware liefert, aus zwei Dokumenten bestehen: dem Doppel der Rechnung und einer sog. Gelangensbestätigung.

Mit der **Gelangensbestätigung** versichert der Käufer, die Ware tatsächlich in dem anderen EU-Staat erhalten zu haben. Problematisch ist insoweit, dass die Gelangensbestätigung u. a. eine Unterschrift des Abnehmers sowie bei Beförderung und Versendung durch den Unternehmer bzw. eine Versendung durch den Abnehmer Angaben zu Ort und Tag des Erhalts des Gegenstands im anderen EU-Staat

umfassen muss. Gerade in der erforderlichen Abnehmerbestätigung wird eine Erschwerung gesehen. Denn diese Regelung nach dem deutschen Steuerrecht dürfte vielen Abnehmern fremd sein, sodass sie die Bestätigung regelmäßig rechtlich werden prüfen lassen. In der Zwischenzeit muss der exportierende Unternehmer mit der Unsicherheit leben, ob er letztlich Umsatzsteuer zahlen muss oder nicht. Außerdem kann bei Reihengeschäften, bei denen die Ware vom Endkunden abgenommen wird (und nicht vom Kunden des Unternehmers), der Kunde des Unternehmers selbst den Empfang der Ware nicht bestätigen.

Befördert der Abnehmer die Ware, genügt in der Gelangensbestätigung die Angabe von Ort und Tag, an dem die Beförderung endet.

Kann der Unternehmer die Gelangensbestätigung nicht vorlegen, wird die Steuerbefreiung nur gewährt, wenn aufgrund der **objektiven Beweislage** feststeht, dass der Gegenstand tatsächlich ins EU-Ausland gelangt ist. Ihn trifft insoweit die **Beweislast**.

Auch der **Buchnachweis** wurde geändert. Demnach muss neben der Menge und der genauen Bezeichnung des Gegenstands bei Fahrzeugen im Sinne des § 1b UStG eine buchmäßige Aufzeichnung der Fahrzeug-Identifikationsnummer erfolgen. Die Fahrzeug-Identifikationsnummer muss im Übrigen auch in der Gelangensbestätigung enthalten sein.

Aktuell: Nach zahlreichen Protesten in der Wirtschaft hatte das Bundesfinanzministerium Vereinfachungen und Erleichterungen versprochen und die Einführung der Neuregelung zuletzt auf den 1. 7. 2012 verschoben. D. h. die Buch- und Belegnachweise können nach der bis zum 31. 12. 2011 geltenden Rechtslage weiter geführt werden. Diese sog. **Nichtbeanstandungsregelung** soll nun **nochmals bis Ende 2012 verlängert** werden. Hiernach soll eine erneut geänderte UStDV in Kraft treten. In einem endgültigen Schreiben des Bundesfinanzministeriums, das dann Bezug auf die nochmals geänderte UStDV nehmen wird, sollen dann Einzelfragen abschließend einheitlich geregelt werden. Wir werden Sie über die weiteren Entwicklungen auf dem Laufenden halten.

Firmenwagen

Kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch bei Angabe nur des Straßennamens

Ein Fahrtenbuch ist nur dann ordnungsgemäß, wenn das Ziel der jeweiligen Fahrt vollständig eingetragen wird. Dazu gehören der Name des aufgesuchten Kunden bzw. Geschäftspartners und der angefahrte Ort. Nur der Straßename ohne Angabe der Hausnummer und ohne Angabe des Kunden bzw. Geschäftspartners reichen nicht aus.

Hintergrund: Wer einen Dienstwagen auch für Privatfahrten nutzt, muss den Nutzungsvorteil versteuern: entweder nach der sog. 1%-Regelung, bei der monatlich 1 % des Listenpreises des Fahrzeugs angesetzt wird, oder nach der sog. Fahrtenbuchmethode. Bei der Fahrtenbuchmethode

DIE MANDANTEN | INFORMATION

werden nur die tatsächlich unternommenen Privatfahrten mit ihrem Anteil an den Gesamtkosten des Fahrzeugs versteuert. Voraussetzung hierfür ist ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch.

Streitfall: Ein Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH nutzte einen Dienstwagen auch für Privatfahrten, die er nach der Fahrtenbuchmethode versteuern wollte. Die Ziele trug er im Fahrtenbuch überwiegend nur mit dem Straßennamen, aber ohne Hausnummer und ohne Name des besuchten Kunden bzw. Geschäftspartners ein; z. T. nannte er auch die Namen der Kunden. Als das Finanzamt das Fahrtenbuch nicht anerkannte, reichte er im Klageverfahren vollständige Unterlagen über die besuchten Ziele ein.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) erkannte das Fahrtenbuch nicht an. Daher musste der Geschäftsführer den Nutzungsvorteil nach der 1-%-Methode versteuern. Hintergrund ist, dass die Angaben im Fahrtenbuch eine hinreichende Gewähr für ihre Vollständigkeit und Richtigkeit bieten müssen. Zugleich muss die Richtigkeit der Angaben mit einem vertretbaren Aufwand nachprüfbar sein. Deshalb ist die Angabe des Namens des Kunden bzw. Geschäftspartners unverzichtbar. Wurde kein Kunde oder Geschäftspartner besucht, muss der berufliche oder betriebliche Zweck der Reise angegeben werden. Bloße Ortsangaben genügen nur dann, wenn sich aus ihnen der aufgesuchte Kunde/Geschäftspartner zweifelsfrei ergibt. Zumindest muss sich der Name auf einfache Weise unter Zuhilfenahme von Unterlagen ermitteln lassen; diese Unterlagen dürfen ihrerseits aber nicht ergänzungsbedürftig sein.

Fazit: Der BFH macht deutlich, dass im Fahrtenbuch die essentiellen Angaben wie der Name des besuchten Kunden bzw. Geschäftspartners und der besuchte Ort enthalten sein müssen. Fehlen derartige Angaben, können sie nicht mehr nachträglich ergänzt werden. Zulässig ist es hingegen, die Namen der besuchten Kunden durch Nummern zu ersetzen, wenn sich die Nummern anhand einer gesonderten Aufstellung entschlüsseln lassen (z. B. Kundennummer). Kleinere Mängel führen ferner nicht dazu, dass das Fahrtenbuch steuerlich nicht anerkannt wird.

Handschriftlich geführtes Fahrtenbuch muss leserlich sein

Ein handschriftlich geführtes Fahrtenbuch wird steuerlich nur dann anerkannt, wenn die Handschrift lesbar ist. Außerdem müssen die Angaben im Fahrtenbuch widerspruchsfrei sein. Dies ist nicht der Fall, wenn Fahrten zu ein und demselben Ziel mit deutlich abweichenden Entfernungen eingetragen werden.

Streitfall: Der Kläger wollte den Vorteil aus der privaten Pkw-Nutzung seines Firmenwagens nach der Fahrtenbuchmethode versteuern. Das Fahrtenbuch führte er handschriftlich, wobei das Finanzamt die Handschrift z. T. nicht lesen konnte. Außerdem gab er mehrere Fahrten zu ein und demselben Ziel mit unterschiedlichen Entfernungen von 232 km bis zu 288 km an. Das Finanzamt und das Finanzgericht erkannten das Fahrtenbuch nicht an.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof erkannte das Fahrtenbuch ebenfalls nicht an und begründete dies damit, dass handschriftliche Aufzeichnungen lesbar sein müssen, und zwar nicht nur für den Steuerzahler selbst, sondern für das Finanzamt. Das Fahrtenbuch dient dem Steuerzahler nicht als Erinnerungstütze, sondern zum Nachweis gegenüber dem Finanzamt. Zudem müssen die Aufzeichnungen im Fahrtenbuch widerspruchsfrei sein. Mehrere Fahrten zu ein und demselben Ziel sollten daher mit derselben Entfernung im Fahrtenbuch eingetragen werden. Allerdings kann der Steuerpflichtige bei einzelnen Fahrten auch eine längere Strecke wählen, die verkehrsgünstiger ist. Bei erheblichen Abweichungen – wie im Streitfall – wird aber von privaten Umwegfahrten ausgegangen.

Zuzahlungen des Arbeitnehmers zum Firmenwagen sind Werbungskosten

Zuzahlungen des Arbeitnehmers zu den Kosten eines auch für Privatfahrten zur Verfügung gestellten Fahrzeugs sind als Werbungskosten steuerlich abzugsfähig.

Streitfall: Der Kläger leistete Zuzahlungen zu den Leasingraten des Arbeitgebers für das ihm auch für Privatfahrten und für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zur Verfügung gestellte Fahrzeug in Höhe von etwa 2.000 €. Diesen Betrag zog er von dem durch ein Fahrtenbuch ermittelten Privatnutzungsanteil ab. Das beklagte Finanzamt minderte dagegen die Gesamtkosten um diesen Betrag. Von dem so ermittelten Sachbezug nahm es keinen Werbungskostenabzug mehr vor. Die anderslautende Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs sei wegen eines Schreibens des Bundesfinanzministeriums nicht anzuwenden.

Entscheidung: Das Finanzgericht Münster gab dem Kläger nun Recht. Der geldwerte Vorteil ermittle sich aus den insgesamt durch das Fahrzeug entstehenden Kosten, also ohne Abzug der Zuzahlungen. Die gesetzliche Vorschrift lasse keine Differenzierung danach zu, wer die Fahrzeugkosten getragen habe. Die Zuzahlungen des Klägers seien allerdings als Werbungskosten abzugsfähig, weil es sich um Aufwendungen zum Erwerb von Einkünften – des Privatnutzungsvorteils – handele.

Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im Juli 2012

10. 7. 2012	Umsatzsteuer*; Lohnsteuer**; Solidaritätszuschlag**; Kirchenlohnsteuer ev. und r.kath.** [*Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern (ohne Dauerfristverlängerung) für das vorangegangene Kalendervierteljahr; ** für den abgelaufenen Monat; bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr]; Zahlungsschonfrist bis zum 13. 7. 2012 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck)
27. 7. 2012	Fälligkeit der Beitragsgutschrift der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am 27. 7. 2012; Einreichen der Beitragsnachweise bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) bis 25. 7. 2012, 0 Uhr)